

Zusammenfassung

Bei der Autowäsche entsteht Abwasser (Schmutzwasser), das insbesondere mit Reinigungsmitteln und Mineralölen belastet ist. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 WHG).

Wird das Abwasser nicht in ein Schmutz- oder Mischwasserkanal, sondern direkt oder über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächengewässer geleitet oder versickert im Erdreich, liegt eine erlaubnispflichtige Einleitung in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser vor (§§ 8 u. 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Eine Erlaubnis hierfür darf auf keinen Fall erteilt werden (§§ 12, 32 und 48 Abs. 1 WHG), weil durch belastetes Autowaschwasser der Boden und das Gewässer bzw. Grundwasser verunreinigt wird. Dies sind Straftatbestände gem. §§ 324 bzw. 324a des Stafgesetzbuches (StGB).

Verstöße gegen diese Verbote sind **Ordnungswidrigkeiten**, die mit Geldbuße geahndet werden können (Oberflächengewässer bis 250,00 € bzw. Grundwasser bis 25.000 € gem. Bußgeldkatalog Gewässerschutz).

Sollte eine Gewässerverunreinigung nachgewiesen werden, so kann dies mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. mit Geldstrafe bestraft werden (§§ 324, 324a StGB).



FALSCH



So ist es richtig

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**Landkreis Wesermarsch
untere Wasserbehörde
Poggenburger Str. 15
26919 Brake**

**Tel. 04401/927-300 – Herr Zon –
Fax: 04401/927-373**

E-Mail: rainer.zon@lkbra.de
Internet: www.landkreis-wesermarsch.de

oder an Ihre
Stadt oder Gemeindeverwaltung

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat
Poggenburger Str. 15
26919 Brake/Utw.



**AUTOWASCHEN AUF
ÖFFENTLICHEN STRASSEN /
PLÄTZEN UND
PRIVATGRUNDSTÜCKEN**



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER

Immer wieder kommt es zu Problemen, wenn es darum geht, ob der Nachbar sein Auto auf dem eigenen Grundstück oder auf öffentlichen Plätzen waschen darf oder nicht. Darum haben wir für Sie dieses kleine Merkblatt erstellt.

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Das Wasserrecht verpflichtet in § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jedermann bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers und eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Bei der Autowäsche sammeln sich im Wasser angespülte Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc.. Daher sind bei der Ableitung die Grundsätze des Gewässerschutzes zu beachten.

Somit sollte die Autowäsche aus Gründen des Gewässerschutzes in einer Autowaschanlage bzw. auf einem hierfür zugelassenen Selbstbedienungswaschplatz erfolgen. Waschanlagen und -plätze arbeiten ressourcenschonend und führen das Wasser im Kreislauf. Außerdem sind diese Anlagen üblicherweise mit Schlammabtrennung, Öl- und Benzinabscheidern und Filtern zur Abtrennung der Schmutzstoffe ausgestattet.

AUTOWASCHEN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZEN

Das Waschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen stellt zunächst ein verkehrsrechtliches Problem dar.

Das Autowaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Auto, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar.

Darüber hinaus ist es nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten die Straße zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn z.B. ein Auto auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glatteisbildung eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs auftreten kann.

Das Fahrzeugwaschen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen **kann** auch aufgrund einer von der Stadt/Gemeinde für ihren Bereich erlassenen Rechtsverordnung über **die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen** oder aufgrund einer Gemeindecaputsetzung über **die Benutzung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze** verboten sein.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hier neben der grundsätzlichen Sorgfaltspflicht die Entwässerungssatzung zu beachten. Im Landkreis Wesermarsch erfolgt in fast allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden das sog. Trennentwässerungssystem. Das bedeutet, dass das Wasser / Niederschlagswasser u.a. von Verkehrsflächen direkt in ein Oberflächengewässer geleitet oder versickert und so in das Grundwasser gelangt.

Dies bedeutet, dass die Oberflächenentwässerung nicht in eine Kläranlage gelangt.

AUTOWASCHEN AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN

Sofern nicht ein öffentlicher Regenwasserkanal betroffen ist, versickert das Abwasser auf dem Grundstück im Erdreich bzw. gelangt möglicherweise direkt in ein Oberflächengewässer. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Autowäsche auf Privatgrundstücken nur unter folgenden Bedingungen hinnehmbar

- Das Fahrzeug ist mit klarem Wasser oder Niederschlagswasser ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Es darf nur eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine Motorwäsche sowie eine Wäsche von Laderäumen u. Ladeflächen, die zum Transport von wassergefährdenden Stoffen verwendet werden, ist nicht zulässig.
- Heißwasserhochdruckreiniger bzw. Dampfstrahlgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Das Washwasser darf keinem Versickerungsschacht zufließen bzw. darf nicht direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

